

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 234



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang  
10. August 2011

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

**Europäische Kommission**

2011/C 234/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6297 — Sealed Air/DHI) <sup>(1)</sup> .....	1
2011/C 234/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6189 — Imerys/Rio Tinto Talc Business) <sup>(1)</sup> .....	1
2011/C 234/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6322 — Carlyle/RAC) <sup>(1)</sup> .....	2
2011/C 234/04	Einleitung des Verfahrens (Fall COMP/M.6166 — Deutsche Börse/NYSE Euronext) <sup>(1)</sup> .....	2

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

**Europäische Kommission**

2011/C 234/05	Euro-Wechselkurs .....	3
---------------	------------------------	---

**DE**

Preis:  
3 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 234/06	Beschluss der Kommission vom 9. August 2011 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses für Arzneimittel für seltene Leiden <sup>(1)</sup> .....	4

---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2011/C 234/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6210 — VFE Commerce/CDC/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	5
---------------	---	---



---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.6297 — Sealed Air/DHI)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 234/01)

Am 2. August 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6297 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.6189 — Imerys/Rio Tinto Talc Business)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 234/02)

Am 7. Juli 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
  - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6189 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.6322 — Carlyle/RAC)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 234/03)

Am 3. August 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6322 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

**Einleitung des Verfahrens****(Fall COMP/M.6166 — Deutsche Börse/NYSE Euronext)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 234/04)

Am 4. August 2011 hat die Kommission entschieden, in dem oben genannten Fall das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt. Mit der Verfahrenseinleitung wird eine zweite Prüfungsphase in Hinblick auf den angemeldeten Zusammenschluss eröffnet. Dies präjudiziert nicht die Endentscheidung in diesem Fall. Die Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004.

Die Kommission gibt interessierten Dritten Gelegenheit, der Kommission ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Zusammenschluss zu unterbreiten.

Um Stellungnahmen umfassend berücksichtigen zu können, sollten sie spätestens 15 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Die Stellungnahme kann der Kommission durch Telefax (+32 22964301 / 22967244) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6166 — Deutsche Börse/NYSE Euronext an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

9. August 2011

(2011/C 234/05)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,4267	AUD	Australischer Dollar	1,3990
JPY	Japanischer Yen	110,24	CAD	Kanadischer Dollar	1,4143
DKK	Dänische Krone	7,4497	HKD	Hongkong-Dollar	11,1401
GBP	Pfund Sterling	0,87310	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7329
SEK	Schwedische Krone	9,2127	SGD	Singapur-Dollar	1,7329
CHF	Schweizer Franken	1,0594	KRW	Südkoreanischer Won	1 555,96
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,3710
NOK	Norwegische Krone	7,8295	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,1745
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,4550
CZK	Tschechische Krone	24,220	IDR	Indonesische Rupiah	12 251,94
HUF	Ungarischer Forint	274,70	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3193
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	60,611
LVL	Lettischer Lat	0,7092	RUB	Russischer Rubel	42,3780
PLN	Polnischer Zloty	4,0956	THB	Thailändischer Baht	42,725
RON	Rumänischer Leu	4,2625	BRL	Brasilianischer Real	2,3138
TRY	Türkische Lira	2,5164	MXN	Mexikanischer Peso	17,7385
			INR	Indische Rupie	64,5010

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**BESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 9. August 2011****zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses für Arzneimittel für seltene Leiden****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 234/06)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Arzneimittel-Agentur vom 25. Mai 2011,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Amtszeit von zwei Mitgliedern des Ausschusses für Arzneimittel für seltene Leiden, die von der Kommission auf Empfehlung der Europäischen Arzneimittel-Agentur ernannt wurden, ist im Juli 2011 abgelaufen.
- (2) Die Europäische Arzneimittel-Agentur hat vorgeschlagen, diese Mitglieder wiederzuernennen.

- (3) Die Ausschussmitglieder sollten für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. September 2011 ernannt werden —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Auf Empfehlung der Europäischen Arzneimittel-Agentur werden hiermit folgende Mitglieder des Ausschusses für Arzneimittel für seltene Leiden für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. September 2011 erneut ernannt:

Prof. János BORVENDÉG

Prof. Bruno SEPODES

Brüssel, den 9. August 2011

*Für die Kommission*

John DALLI

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache COMP/M.6210 — VFE Commerce/CDC/JV)**

**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 234/07)

1. Am 2. August 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen VFE Commerce, das von SNCF (Frankreich) kontrolliert wird, und Caisse des Dépôts et Consignation („CDC“, Frankreich) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- VFE Commerce und SNCF: Schienenpersonenverkehr und Güterbeförderungsleistungen und Verwaltung der französischen Eisenbahninfrastruktur,
- CDC: Aufgaben von allgemeinem Interesse, d. h. i) Verwaltung privater Fonds, denen die öffentliche Hand einen besonderen Schutz bieten will, und ii) Investitionen oder Kreditvergabe im allgemeinen Interesse. CDC ist vor allem in folgenden Bereichen tätig: Personenversicherung, Verkehr, Immobilien sowie Entwicklung von Unternehmen und Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte<sup>(2)</sup> in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6210 — VFE Commerce/CDC/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).









## Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**

